Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1009

öffentlich

Datum: 02.08.2022
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	**21.09.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Kfz-Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1009 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien)" vom 01. April 1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 19. März 2018, wurden überarbeitet und werden dem Landschaftsausschuss hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Änderungspunkte sind:

1. Einfügung der Namensänderung der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung
2. Änderung des Berichtintervalls

Zu 1: § 5 Abs. 1 der Richtlinien wurde entsprechend der Namensänderung des ehemaligen LVR-Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden in LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung angepasst.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 der Richtlinien manifestiert die Zuständigkeit der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung für die Kfz-Schadensregulierung. Entstehende Schadenskosten für die Ombudspersonen werden zwischen der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung und den zuständigen Stellen für die Ombudspersonen geregelt.

Zu 2: Der Landschaftsausschuss soll zukünftig nicht mehr jährlich, sondern am Ende jeder Wahlperiode über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet werden.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1009:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien)" vom 01. April 1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 19. März 2018, wurden überarbeitet und werden dem Landschaftsausschuss hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

1. Änderungsvorschlag

§ 5 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):
Der Eintritt des Schadensfalles ist ~~**dem LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden**~~ **der LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung** anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):
Der Landschaftsausschuss wird ~~**jährlich**~~ **zum Ende der Wahlperiode** über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet.

2. Änderungsgründe

2.1 Einfügung der Namensänderung der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung

Der ehemalige LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden wurde im Februar 2021 in LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung umbenannt. § 5 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 der Richtlinien manifestiert die Zuständigkeit der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung für die Kfz-Schadensregulierung. Entstehende Schadenskosten für die Ombudspersonen werden zwischen der Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung und den zuständigen Stellen für die Ombudspersonen geregelt.

2.2 Änderung des Berichtintervalls

Der Landschaftsausschuss wurde bisher jährlich über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet. Auf Grund der sehr geringen jährlichen Fallzahlen im unteren einstelligen Bereich und der entsprechend geringen jährlichen Schadenssumme erscheint eine Unterrichtung des Landschaftsausschusses am Ende jeder Wahlperiode ausreichend.

In Vertretung

L i m b a c h

Landschaftsverband Rheinland

Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien)*

§ 1
Geltungsbereich

Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie der Ausschüsse, der Kommissionen und Beiräte (Gremien) und den Ombudspersonen wird nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Entschädigung für Sachschäden an Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 2
Umfang der Schadensabdeckung

(1) Die Entschädigung wird nur für die Sachschäden über 50,00 EUR (Bagatellgrenze) gewährt, die bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien auf Fahrten zu bzw. von Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien, der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und der Arbeitskreise oder auf genehmigten Dienstreisen bzw. bei Ombudspersonen auf Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

(2) Als Schäden gelten Beschädigungen, die am privaten Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, insbesondere auch durch
a) Brand oder Explosion,
b) Entwendung des PKW bzw. von fest installierten Einbauten,
c) Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung,
d) Wildschäden,
e) Handlung betriebsfremder Personen,
f) Glasbruch
entstanden sind.

§ 3
Nachrang der Erstattung

Der Landschaftsverband Rheinland tritt bei der Erstattung von Sachschäden nur nachrangig ein. Ansprüche gegen andere sind grundsätzlich zunächst geltend zu machen. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der eigenen Teil- oder Vollkaskoversicherung.

§ 4
Höhe der Entschädigung

Im Schadensfalle wird

a. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, der von der Versicherung nachgewiesene Rückstufungsverlust bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR für die Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung erstattet,

b. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung, zuzüglich des von der Versicherung nachgewiesenen Rückstufungsverlustes bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR erstattet,

---

* **Richtlinien vom 01. April 1999, geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 21.09.2022**

c. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *keine Vollkaskoversicherung* abgeschlossen haben, eine anteilige Kostenerstattung in Höhe von 70 Prozent ihres Sachschadens bis zu einer Höchstgrenze von 4.000,00 EUR erstattet. Übersteigt die Schadenssumme den Wert des Kraftfahrzeuges, so richtet sich der zu zahlende Anteil nach dem vom Gutachter festgestellten Wert bzw. dem Wert nach Schwacke-Liste,

d. Mitgliedern sowie Ombudpersonen, die eine *Teilkaskoversicherung* abgeschlossen haben, im Falle eines Teilkaskoschadens (Glasbruch, Hagel, Wildschaden etc.), eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung erstattet und in den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als die Selbstbeteiligung, eine Entschädigung in Höhe der Reparaturrechnungssumme.

In den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als der Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. a.) bzw. als die Summe der Selbstbeteiligung zuzüglich Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. b.), werden die Reparaturkosten übernommen, ohne dass vorab die Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Deshalb sollte bei niedrigen Schadenssummen (bis ca. 750,00 EUR) vorab geklärt werden, ob es günstiger ist, die Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Wird durch eine verfrühte Inanspruchnahme der Versicherung der zur Schadensregulierung benötigte Betrag größer als die Reparaturrechnungssumme, so geht die Differenz zu Lasten des Mitglieds bzw. der Ombudsperson.
Der Rückstufungsverlust bezieht sich immer nur auf die Rückstufung im Rahmen der Kaskoversicherung. Rückstufungen im Rahmen der in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherung stellen hingegen einen Vermögensschaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

§ 5
Antrag auf Entschädigung

(1) Der Eintritt des Schadensfalles ist der LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Fragebogen ist, soweit der Unfall durch die Polizei aufgenommen wurde, die polizeiliche Unfallmitteilung beizufügen.

(3) Die Schadensbelege (Reparaturrechnungen, Bescheinigungen der Versicherung über die Schadensregulierung) und - sofern ein Sachverständiger eingeschaltet wurde - das Sachverständigengutachten sind vor der Auszahlung der Entschädigung vorzulegen.

(4) Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen.

§ 6
Unterrichtung des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss wird zum Ende jeder Wahlperiode über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet.

§ 7
In Kraft treten

Die Richtlinien treten am 01. April 1999 in Kraft.